

3. Dritter Klagegrund: Begründungsmangel und falsche Rechtsgrundlage

- Die Kommission habe das in Rede stehende Schreiben, das die Entscheidung über die finanzielle Verantwortlichkeit der Klägerin enthalte, nicht hinreichend begründet, so dass es nicht möglich gewesen sei, zu beurteilen, ob dieses Schreiben rechtmäßig sei und mit dem materiellen Recht im Einklang stehe, weshalb ein Verstoß gegen Art. 296 AEUV und die Geschäftsordnung der Kommission vorliege.
- Außerdem habe die Kommission die geeigneten Rechtsgrundlagen, auf die sie ihre Entscheidung gestützt habe, wonach im vorliegenden Fall ein Verlust von Mitteln vorliege und die Klägerin allein verantwortlich sei, nicht mitgeteilt.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör

- Die Kommission habe der Klägerin vor der Abfassung des in Rede stehenden Schreibens nicht die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte mitgeteilt, auf die sich ihre Entscheidung gestützt habe, was eine Verletzung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstelle.

5. Fünfter Klagegrund: Unzureichende Kontrolle durch die Kommission

- Der Fehler der Klägerin bei der Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz sei eine Folge der Mängel des von der Kommission eingeführten und verwalteten informationstechnologischen und elektronischen Systems des AMIS-Quoten-Systems; die Klägerin sei für den begangenen Fehler daher nicht verantwortlich.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit sowie gegen das Verbot der ungerechtfertigten Bereicherung

- Angesichts der Tatsache, dass kein Verlust von Eigenmitteln eingetreten sei, stelle die Zuweisung einer finanziellen Verantwortlichkeit für den Fehler in der Phase der Eintragung der Daten in das mangelbehaftete IT-System der Kommission eine ungerechtfertigte Bereicherung der Union dar.
- Ferner sei insoweit gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz verstoßen worden, als für Fälle, in denen eine ungerechtfertigte Bereicherung eintreten könnte, kein Verfahren zur Berichtigung des Fehlers vorgesehen sei.
- Außerdem verstoße eine Regelung, in deren Rahmen es nicht möglich sei, im Verfahren zur Erteilung von Einfuhrlicenzen begangene Verwaltungsfehler zu berichtigen, selbst wenn keinem der Beteiligten auf dem Markt aus dem Verwaltungsfehler ein Schaden entstehe — und folglich zwangsläufig eine finanzielle Verantwortlichkeit des Mitgliedstaats gegeben sei —, auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- Schließlich habe die Kommission, da sie das Verfahren zur Feststellung der finanziellen Verantwortlichkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen habe, ferner gegen den Vertrauensschutzgrundsatz verstoßen.

Klage, eingereicht am 7. August 2014 — Xinyi PV Products (Anhui) Holdings/Kommission

(Rechtssache T-586/14)

(2014/C 372/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Xinyi PV Products (Anhui) Holdings Ltd (Anhui, Volksrepublik China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Melin und V. Akritidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 470/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014⁽¹⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären, soweit sie die Xinyi PV Products (Anhui) Holdings Ltd betrifft, und

- der Kommission und etwaigen Streithelfern, die während des Verfahrens zur Unterstützung der Kommission zugelassen werden, die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begangen, dass sie unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. c dritter Gedankenstrich der Grundverordnung angenommen habe, dass die Produktionskosten und die finanzielle Lage der Klägerin infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems nennenswert verzerrt seien.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und keine übereinstimmenden Beweise beigebracht, als sie unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Grundverordnung vom Ausführpreis der Klägerin eine Verkaufsvertreterprovision abgezogen habe, die dem der Klägerin von einem verbundenen Unternehmen in Hongkong berechneten Aufschlag entspreche, ohne einen hinreichenden Beweis dafür zu erbringen, dass dieses verbundene Unternehmen tatsächlich als Vertreter auf Provisionsgrundlage tätig gewesen sei.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 8 und 9 der Grundverordnung den Ausführpreis der Klägerin nicht auf der Grundlage des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises der in die EU verkauften Ware berechnet, und Grundlage des Ausführpreises sei auch nicht der Preis, zu dem die ausgeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer in der EU weiterverkauft werde.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 20 der Grundverordnung und Art. 41 der Charta der Grundrechte der EU die wesentlichen Umstände und Beweise nicht offengelegt, die es ermöglichten, nachzuvollziehen, wie sie die Dumping- und Schadensspannen der Klägerin berechnet habe.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 470/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 142, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. August 2014 — Cham und Bena Properties/Rat

(Rechtssache T-597/14)

(2014/C 372/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Cham Holding Co. SA und Bena Properties Co. SA (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Ruchat und C. Cornet d'Elzuis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- folglich die Europäische Union zum Ersatz des den Klägerinnen im Zusammenhang mit der Aussetzung des Projekts „Yasmeen Rotana“ entstandenen Schadens in Höhe von 43 000 000 EUR zu verurteilen;
- einen Sachverständigen zur Ermittlung des gesamten Ausmaßes des Schadens der Klägerinnen zu bestimmen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.